

Anlage 6

zur Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung)

Letzte berücksichtigte Änderung: 36. Satzung zur Änderung der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt über die Gewährung von Beihilfen (Beihilfesatzung) in der Bek. des MULE vom 20.12.2017 (MBL. LSA 2018 S. 82)

(konsolidierte Textfassung)

Klassische und Afrikanische Schweinepest

1. Maßnahmen:

Blutserologische, virologische und molekularbiologische Untersuchungen von Schweinen zum Nachweis oder Ausschluss der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest nach folgenden Rechtsvorschriften:

- Entscheidungen der Kommission der EU über Schutzmaßnahmen gegen die Klassische und Afrikanische Schweinepest in Deutschland
- Verordnungen des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf der Grundlage der §§ 7 und 11 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung) i. d. Bek. d. Neuf. der Schweinepest-Verordnung vom 29. September 2011 (BGBl. I S. 1959)

2. Beihilfe:

2.1 Beihilfe zu den Kosten

- a. der Blutprobenentnahme,
- b. der blutserologischen, virologischen und molekularbiologischen Untersuchungen, soweit diese durch nationale Rechtsvorschriften, Gemeinschaftsrecht und behördliche Anordnungen vorgeschrieben werden,
- c. der pathologisch-anatomischen Untersuchungen zum Ausschluss oder zur Feststellung des Verdachtes oder des Ausbruches der Klassischen und Afrikanischen Schweinepest.

2.2 Erstattet werden auf schriftlichen Antrag des Tierhalters und nach Bestätigung des Antrages durch den zuständigen Amtstierarzt

- a. die Kosten der tierärztlichen Blutprobenentnahme, höchstens jedoch 1,55 € (netto) je Probe, des Blutentnahmebestecks, höchstens jedoch 0,40 € (netto) je Probe und die Bestandsuntersuchungsgebühr, höchstens jedoch 10,00 € (netto) je angewiesene Maßnahme und Betriebsstätte,
- b. die Kosten der Untersuchungen nach Nummer 2.1 lit. b und c.